



Hausordnung

Stand: 19.08.2024

Messe Erfurt GmbH
Gothaer Straße 34 | 99094 Erfurt

www.messe-erfurt.de

**MESSE
ERFURT**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Hausordnung.....	3
1 Präambel.....	3
2 Ziel der Hausordnung.....	3
3 Geltungsbereich	3
4 Zutritt und Aufenthalt	4
5 Hausrecht / Aufsicht / Videoüberwachung.....	4
6 Kontrollen	4
7 Verhalten	6
8 Verbote	7
9 Zuwiderhandlung.....	10
10 Garderobe	10
11 Haftung	11
12 Rechte am eigenen Bild	11
13 Schlussbestimmungen	11

I. Hausordnung

1 Präambel

- (1) Die Hausordnung gilt für Besucher und Gäste während Ihres Aufenthaltes auf dem Gelände und in den Räumen der Messe Erfurt GmbH (nachfolgend „MEF“ genannt).
- (2) Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher und Gäste der MEF und deren Kunden (Besucher, Gäste und Kunden nachfolgend Besucher genannt) die Geltung dieser Hausordnung an.
- (3) Die MEF ist Privatgelände.
- (4) Die MEF und die jeweiligen Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen.
- (5) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung und/ oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.
- (6) Die MEF steht für eine weltoffene, tolerante Veranstaltungskultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, rechts- oder sittenwidrige Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen.

2 Ziel der Hausordnung

Die Hausordnung dient der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf dem Messegelände. Die Hausordnung soll die Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Sachen verhindern, die MEF vor Beschädigungen und Verunreinigungen schützen, einen störungs- freien Ablauf von Veranstaltungen gewährleisten und den Charakter und die Funktion der MEF langfristig bewahren.

3 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der MEF, insbesondere für alle Gebäude und Räume, für alle Wege und Straßen, Außenanlagen, Freiflächen und Parkplätze. (nachfolgend auch „räumlicher Geltungsbereich“ oder „Messegelände“ genannt)
- (2) Die Hausordnung gilt immer und für jeden, gleich, ob Veranstaltungstage stattfinden oder nicht und gleich, aus welchem Grund sich die Person in den räumlichen Geltungsbereich der MEF begibt oder darin aufhält.
- (3) Der Besucher erkennt bereits mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/ oder spätestens mit dem Betreten des räumlichen Geltungsbereiches diese Hausordnung als verbindlich an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

4 Zutritt und Aufenthalt

- (1) Das Messegelände und die dazugehörigen Anlagen und Aufbauten dürfen nur innerhalb der festgelegten Nutzungszeiten und für den genehmigten Zweck betreten bzw. genutzt werden.
- (2) Ein Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich bei Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters mit einem vom Veranstalter oder der MEF ausgegebenen Ausweis und nur während der Öffnungszeiten der MEF gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen.
- (3) Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen des Messegeländes ihre Gültigkeit, es sei denn, der Besucher kann bei Wiedereintritt eine „Re-Entry-Karte“ vorweisen.
- (4) Hausverbote, die durch die MEF, Veranstalter, Vereine oder Verbände erteilt wurden, werden vom Betroffenen anerkannt und durch den jeweiligen Veranstalter durchgesetzt. Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen im räumlichen Geltungsbereich. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung. Ein Anspruch auf Aufhebung des Hausverbotes besteht nicht.
- (5) Zum Aufenthalt in Funktions- und Lagerbereichen der Messe Erfurt sowie Backstage-Bereichen sind nur Personen berechtigt, die vom Veranstalter und/ oder von der MEF die Erlaubnis haben und den vom Veranstalter oder der MEF dafür ausgestellten Ausweis mit sich führen.
- (6) Das Fahren und Parken innerhalb des Messegeländes ist nur mit besonderem von der MEF ausgestellten Ausweis (Zufahrtsberechtigung) gestattet. Die jeweiligen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem Messegelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Fahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

5 Hausrecht / Aufsicht / Videoüberwachung

- (1) Die MEF übt das Hausrecht im gesamten Messegelände aus.
- (2) Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die MEF, den von der MEF beauftragten Ordnungsdienst und/ oder den Veranstalter ausgeübt. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren werden das Messegelände und die Gebäude der MEF unter Berücksichtigung des Datenschutzes nach DSGVO videoüberwacht. Mit dem Zutritt zum und dem Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich stimmt die Person dieser Videoüberwachung zu.

6 Kontrollen

- (1) Jeder ist beim Betreten des Geländes sowie bei Kontrollen im räumlichen Geltungsbereich verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst auf Verlangen seine Eintrittskarte vorzu-

zeigen, zur Überprüfung auszuhändigen oder seine sonstige Zugangsberechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt bzw. hat die Person das Messegelände unverzüglich zu verlassen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters und den Regelungen nach Ziffer 4 Absatz 3 dieser Hausordnung.

(2) Bei der Eingangskontrolle ist bei ermäßigten Karten auf Verlangen ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund vorzulegen. Kann der Nachweis zur Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem regulären Eintrittsgeld vor Betreten des Messegeländes zu bezahlen. Ansonsten kann der Sicherheits- und Ordnungsdienst dem Eintrittskarteninhaber den Zutritt verwehren.

(3) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen einschließlich die von ihnen mitgeführten Sachen – auch durch den Einsatz technischer Mittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder

(4) wegen des Mitführens von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen oder sonstigen verbotenen Gegenständen nach Ziffer 8 (2) und (3) ein Sicherheitsrisiko darstellen.

(5) Personen, die keine Zugangsberechtigung nachweisen können, unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko z.B. gemäß Ziffer 6 (3) darstellen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Messegelände unverzüglich zu verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Dies gilt auch für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.

(6) Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei entsprechenden schriftlichen Erklärungen der MEF oder des jeweiligen Veranstalters durch Aushang an den Kassen und Eingängen.

(7) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist jederzeit berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge usw. auf ihren Inhalt zu überprüfen, um die Sicherheit im räumlichen Geltungsbereich zu gewährleisten. Die MEF und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen, Flüssigkeiten oder andere Gegenstände in den räumlichen Geltungsbereich zu untersagen.

(8) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Kontrolle oder Identitätsprüfung verweigern, können das Betreten und der Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich untersagt werden. Ein Anspruch dieser Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

(9) Personen, die mit ihrem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck erwecken, dass sie für andere eine Gefahr darstellen oder von ihnen eine Gefahr ausgehen kann oder dass durch sie oder durch deren Erscheinungsbild die Ruhe, die Ordnung oder die allgemeine friedliche Atmosphäre gestört oder gefährdet sein kann, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Einschät-

zung des Erscheinungsbildes ob- liegt allein dem Sicherheits- und Ordnungsdienst, dem jeweiligen Veranstalter bzw. der MEF. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine Bekleidung mit verfassungsfeindlichen oder sonst verbotenen Symbolen oder Zeichen. Weiterhin können Personen, die eine rechts- oder sittenwidrige Verhaltensweise, Lebensanschauung oder Einstellung durch Fahnen, Aufnäher, Propagandamaterial, Ausrufe oder Äußerungen oder durch das Singen entsprechender Lieder zum Ausdruck bringen, von Veranstaltungen und vom räumlichen Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

(10) Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten (gemäß JuSchG) Zutritt. Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, die ausdrücklich für diese Altersgruppe ausgelegt sind, ansonsten nur bei entsprechenden schriftlichen Erklärungen der MEF oder des jeweiligen Veranstalters durch Aushang an den Kassen und Eingängen. Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte.

7 Verhalten

(1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(2) Jede Person hat bei einer Räumung und Evakuierung hilfsbedürftigen Menschen beim Verlassen des Gefahrenbereiches bzw. des Messegeländes bei Bedarf zu helfen.

(3) Jeder hat den ihm zugewiesenen Platz einzunehmen und den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und der Polizei sowie den Mitarbeitern der MEF Folge zu leisten. Durchsagen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Veranstalters und der MEF sind stets zu beachten.

(4) Alle Flucht- und Rettungswege, Auf-, Ab- und Zugänge, Treppenanlagen, Zufahrten sowie ausgewiesene Bereitstellungsflächen der Rettungs- und Sicherheitsdienste sind uneingeschränkt freizuhalten.

(5) Abweichend zu dieser Hausordnung können nach Ziffer 5 (2) erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erteilt werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

(6) Alle Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im räumlichen Geltungsbereich sind pfleglich und schonend zu behandeln. Veranstalter, Besucher und Gäste dürfen nur die für ihren Aufenthalt bestimmten Bereiche nutzen.

(7) Ausstellungsstände dürfen nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des zuständigen Standpersonals betreten werden.

(8) Die Verwendung von größeren Papiermengen, insbesondere in Rollen- und Konfettiform sowie Tapete oder vergleichbarer Umfang an Papier, ist untersagt.

- (9) Abfälle dürfen auf dem Messegelände nur nach Art und Umfang, wie sie typischerweise bei den jeweiligen Veranstaltungen anfallen, nur in den jeweiligen dafür vor- gesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.
- (10) Das Rauchen innerhalb der Gebäude oder temporären Bauten ist untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas u. ä. Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen außerhalb der Gebäude gestattet.
- (11) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnerdienstes oder Mitarbeiter der MEF untersagt, eingeschränkt oder geleitet werden.
- (12) Sämtliche auf dem Messegelände gefundenen Gegenstände sind beim Sicherheits- und Ordnungsdienst abzugeben.
- (13) Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies der MEF oder dem Sicherheits- und Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- (14) Das Übernachten im Messegelände ist nicht erlaubt. Wohnwagen und -mobile dürfen innerhalb des Messegeländes nicht zum Zwecke der Übernachtung genutzt werden.

8 Verbote

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich ist das Mitbringen, das Überlassen, der Verkauf oder das In-Verkehr-Bringen von Speisen und Getränken nicht gestattet.
- (2) Das Mitführen, das Konsumieren, das Benutzen, das Bereithalten, das Überlassen, der Verkauf und das In-Verkehr-Bringen nachfolgender Gegenstände ist untersagt:
- (a) Waffen jeder Art und alle gefährlichen Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie zu Verletzungen von Personen führen können sowie Stöcke, Stangen (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage des Behindertenausweises),
 - (b) Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie Drogen jeglicher Art, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Cannabis,
 - (c) Tiere (mit Ausnahme von Führhunden, Blindenhunden, Diensthunden). Tiere mit gültigem Impfausweis können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch den Veranstalter im Ausnahmefall zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht. In jedem Fall sind Tiere auf dem Messegelände an der Leine zu führen. Gefährliche und bissige Tiere haben auf dem Messegelände einen Maulkorb zu tragen.
 - (d) Gassprühdosen, Druckbehälter oder Gefäße mit schädlichem Inhalt (ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen), ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,

- (e) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen und Halterungen,
 - (f) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren,
 - (g) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung,
 - (h) Laserpointer oder lichtemittierende Strahlungsquellen,
 - (i) unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere Modellflugzeuge, Drohnen, Fluggeräte jeglicher Art. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und der MEF,
 - (j) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker und (Klapp-)Stühle,
 - (k) Rucksäcke, Taschen und Handtaschen größer 21 cm x 30 cm (DIN A4) (falls vom Veranstalter keine anderen Festlegungen getroffen werden), Reisekoffer, Kisten, Kartons, und Kinderwagen (falls vom Veranstalter keine anderen Festlegungen getroffen werden), siehe auch Ziffer 6 (6),
 - (l) Glasflaschen/-behälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen, zerbrechliche und splitternde Gegenstände.
- (3) Den Besuchern ist es untersagt:
- (a) die Veranstaltung zu stören,
 - (b) Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind, z.B. die Bühne, FOH-Plätze, Funktionsräume, VIP-Bereiche, Künstlergarderoben und Sicherheitsbereiche,
 - (c) auf Stühlen, Tischen, Tribünensitzen, Geländern und anderen nicht dafür vorgesehenen Anlagen (z.B. Transportbehälter, Lautsprecher) zu stehen,
 - (d) die Mitnahme von Schirmen in die Sitz- und Stehplatzbereiche,
 - (e) technische Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Tragwerkelemente, Zäune, Mauern, Umfriedungs- und Absperranlagen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - (f) vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen und abgesperrte Bereiche zu betreten,
 - (g) Fahrräder, Inline-Skates, Skateboards, Roller (Scooter) usw. während der Veranstaltungszeiten zu benutzen. Geräte können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter in Ausnahmefällen zugelassen werden,

- (h) auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Treppenanlagen, Fluchtwege und Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrischer Verteilschränke zu versperren, mit Dekorationen zu verdecken oder mit temporären Bauten zu beeinträchtigen,
 - (i) Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art zum Zweck der kommerziellen Nutzung und von Personen anzufertigen, sofern keine schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers bzw. der jeweiligen Person vorliegt,
 - (j) mit Gegenständen und Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen oder zu schütten,
 - (k) offenes Feuer anzulegen, Kerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art abzubrennen oder abzuschießen,
 - (l) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Beschilderungen, Ausstattungen, Ausbauten oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder die Nutzung einschränkend darauf einzuwirken,
 - (m) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Gebäude oder das Messegelände in vergleichbarer Weise zu verunreinigen, zu bewerfen,
zu beschmieren o. ä.,
 - (n) sofern Tiere zugelassen sind, die Notdurft des Tieres so verrichten zu lassen, dass die Gebäude oder das Messegelände einschließlich der angrenzenden Grünflächen nicht verunreinigt werden. (Das Urinieren des Tieres an bauliche und technische Anlage jeder Art ist untersagt. Der Halter ist zur unverzüglichen und restlosen Beseitigung der Exkremente verpflichtet.),
 - (o) sich gewerblich zu betätigen, insb. Waren und Leistungen aller Art, Eintrittskarten, Drucksachen zu verkaufen oder unentgeltlich zu verteilen, außer im Auftrag der MEF oder der mit ihr im Vertragsverhältnis stehenden Vertragspartner (Veranstalter, Aussteller, Dienstleister),
 - (p) Befragungen, statistische Erhebungen, geldwerte Sammlungen, Spendenaufrufe oder Unterschriftensammlungen durchzuführen, Waren zu tauschen,
 - (q) Prospekte, Flyer, Werbeschriften, Zeitschriften zu verteilen, Plakate und Aufkleber aller Art anzubringen sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten und zu gefährden,
 - (r) zu betteln, zu hausieren und Gegenstände zu lagern.
- (4) Verboten ist den Besuchern der Messe Erfurt darüber hinaus:
- (a) die Durchführung von Kundgebungen und Demonstrationen,

- (b) politische Propaganda und Handlungen, rechtswidrige, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, menschenverachtende, diskriminierende, politisch-radikale, nationalsozialistische, kriegsverherrlichende o.ä. Propagandamaterial oder Einstellung durch Parolen, Gesten oder Zeichen zu verbreiten, zu äußern oder kundzutun,
- (c) das Mitführen von Textilien, Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern, Propagandamaterialien oder ähnliches von Firmen oder Marken, die rassistische, fremdenfeindliche, politischradikale oder/ und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/ und unterstützen,
- (d) das Mitführen, Vertreiben oder Verbreiten von politischen und religiösen Gegenständen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter ohne die Genehmigung der MEF oder des Veranstalters.

9 Zuwiderhandlung

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ziffer 8 „Verbote“ dieser Hausordnung handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes vom Messegelände verwiesen werden.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der MEF im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Hausordnung verstoßen, kann ein Hausverbot erteilt werden.
- (3) Sollten der Veranstalter oder die MEF durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/ oder Geldstrafen von Dritten herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
- (4) Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, kann Anzeige erstattet werden.
- (5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Gewahrsam genommen und, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ausgenommen von der Rückgabe sind Gegenstände aus Ziffer 8 (2 a, b); diese werden der Polizei übergeben.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird die MEF oder der eingesetzte Veranstalter vom Hausrecht nach Ziffer 5 Gebrauch machen und den jeweiligen Besuchern den Zutritt verweigern bzw. diese des Messegeländes verweisen.

10 Garderobe

- (1) Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang. Die Besucher haben Überbekleidung, Taschen (vgl. Ziffer 8 (2k)) Schirme, Stöcke (vgl. Ziffer 8 (2a)) an der Garderobe abzugeben.

ben. Für die Inanspruchnahme der Garderobe werden Gebühren nach der jeweils gültigen Preislis-
te der MEF erhoben.

(2) Für Wertgegenstände, wie Geld, Schlüssel etc. in abgegebener Garderobe, in Taschen
oder Rucksäcken, wird keine Haftung übernommen.

11 Haftung

(1) Das Betreten des Messegeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art, die aus
der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung oder Anordnungen entstehen, ist jeg-
liche Haftung der MEF ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verur-
sacht werden, haftet die MEF nicht. Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Best-
immungen. Eltern haften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für schadenverursachendes Verhalten
ihrer Kinder. Unfälle oder Schäden sind der MEF unverzüglich zu melden.

(2) Je nach Art der Veranstaltung besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von Hör-
und Gesundheitsschäden. Den Besuchern wird deshalb empfohlen,

geeigneten Gehörschutz zu tragen, falls ein Schallpegel erreicht wird, der zur Entstehung eines
Hörschadens beitragen kann. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft),
DGUV (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums). Auf Verlangen wer-
den Gehörschutzstöpsel zur Verfügung gestellt. Die MEF haftet für Hör- und Gesundheitsschäden
im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihr und/ oder ihrem Erfüllungsgehilfen Vor-
satz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

12 Rechte am eigenen Bild

(1) Werden durch Mitarbeiter der MEF, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unter-
nehmen Fotografien, Film- und/ oder Videoaufnahmen im Bereich der Messe Erfurt für Streamings
und zu Werbezwecken aller Art hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in
sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich in den Räumlichkeiten der MEF
aufhalten, werden auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des
Messegeländes hingewiesen. Aufnahmen, auf denen Teilnehmer oder Besucher von Veranstal-
tungen zu sehen sein können, dürfen ohne deren Einwilligung unter Einhaltung der entsprechen-
den gesetzlichen Regelungen veröffentlicht werden.

(3) Mit dem Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu
erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbe-
zwecken in allen Nutzungsarten genutzt werden dürfen.

13 Schlussbestimmungen

(1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher
Form.

-
- (2) Regelungen Dritter, die dieser Hausordnung der MEF widersprechen, gelten nicht; andere Regelungen Dritter sind dieser Hausordnung der MEF untergeordnet.
 - (3) Von den vorstehenden Regelungen abweichende, zwischen einem Besucher und der MEF individualrechtlich schriftlich getroffene Vereinbarung gehen den vorgenannten Regelungen vor.
 - (4) Sollten sich Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten oder Sachverhalte in Teilbereichen oder Punkten ändern, so behalten die restlichen Inhalte ihre Gültigkeit.
 - (5) Die Hausordnung kann von der MEF jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden.
 - (6) Die Neufassung dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Fassung und setzt damit jene außer Kraft.
 - (7) Die Hausordnung ist an den Eingängen zur Messe Erfurt ausgehängt und wird im Downloadbereich auf der Internetseite der MEF veröffentlicht.
 - (8) Diese Fassung der Hausordnung tritt am 19. August 2024 in Kraft.

Erfurt, 19.08.2024

Geschäftsführung der Messe Erfurt GmbH